

**Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern**



- Der Minister -

Landeshauptstadt Schwerin
- Die Oberbürgermeisterin -
Frau Angelika Gramkow
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Schwerin, den 23.11.2010

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Fördermittelantrag vom: 04.05.2009
Vorhaben: Toilettenanlage Altstadt Schwerin / Goethestraße

Projektnummer: 40 13 07 12
Aktennummer: LFI 51 677 0087

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

aufgrund meiner Entscheidung über die Förderwürdigkeit Ihres Vorhabens hat das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern einen Zuwendungsbescheid erstellt, den ich Ihnen in der Anlage übersende.

Mit dieser Förderung möchte das Land Mecklenburg-Vorpommern einen Beitrag zur Realisierung Ihres Projektes leisten, um damit die Rahmenbedingungen für dauerhafte Arbeitsplätze zu verbessern.

Als Wirtschaftsminister verbinde ich mit der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur die Erwartung, dass die Wirtschaftskraft unserer Region nachhaltig gestärkt wird. Nur in gemeinsamer Anstrengung ist es möglich, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen und den Menschen eine bessere Zukunftsperspektive in Mecklenburg-Vorpommern zu geben.

Mit Ihrem Engagement zeigen Sie, dass Sie mit dazu beitragen wollen, dass es in Mecklenburg-Vorpommern vorangeht. Bei der Realisierung Ihres Vorhabens wünsche ich Ihnen viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Seidel



Abteilung Gemeinschaftsaufgabe

Landeshauptstadt Schwerin
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Ihre Nachricht:
Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: LFI 51 677 0087
(bitte angeben)

Ansprechpartner: Christina Kuhnert

Telefon: 0385 6363- 1467
Telefax: 0385 6363- 981467
E-Mail: christina.kuhnert@lfi-mv.de

Schwerin, den 23. 11. 2010

Z u w e n d u n g s b e s c h e i d

Förderung wirtschaftsnaher Infrastrukturmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
in Verbindung mit Mitteln des
"Europäischen Fonds für regionale Entwicklung"
auf der Grundlage des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe ab 2009

Vorhaben: Toilettenanlage Altstadt Schwerin/Goethestraße

Projektnummer: 40 13 07 12
Aktenummer: LFI 51 677 0087

Bearbeiterin: Frau Christina Kuhnert

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 04.05.2009, bewilligen wir Ihnen einen Zuschuss bis zur Höhe von

249.900,00 EUR

(in Worten: zweihundertneunundvierzigtausendneunhundert Euro)

als Anteilfinanzierung im Rahmen der Projektförderung.

Die Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden aus dem Haushaltstitel 0603-883.02 zur Verfügung gestellt.

Die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), die Beruflichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und die Erläuterungen und Bestimmungen aufgrund der Förderung aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ sind Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage

- des Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung,
- des maßgeblichen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“,
- des § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlage in ihren jeweils gültigen Fassungen,
- der §§ 48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG M-V) in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß 1. Bewirtschaftungserlass 2010 des Finanzministeriums ergeht folgender Vorbehalt:

Die Gewährung der Landeszuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Ein auf dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Landesmitteln basierender Widerruf wird nicht bei bereits begonnenen Projekten erfolgen und sich zudem nicht auf die Teile einer Zuwendung erstrecken, für die ein Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

1. Durchführung und Finanzierung

1.1. Gesamtausgaben

Die Mittel sind zweckgebunden zur Mitfinanzierung der mit

369.895,00EUR

angegebenen Gesamtausgaben des o.a. Vorhabens einzusetzen.

1.2. Investitions- und Finanzierungsplan

Die Zuwendung ist im Rahmen des nachstehenden Investitionsplanes zu verwenden.

(verkürzt)	geplante Investitions- ausgaben [EUR] inkl. MwSt.	davon förderfähige Ausgaben [EUR] inkl. MwSt.
a) KG 200 – 500 Baukosten	302.995,00	302.995,00
b) KG 700 Baunebenkosten	66.900,00	30.300,00
insgesamt	369.895,00	333.295,00

Grundsätzlich sind Stundenlohnarbeiten, Skonti und Eventualpositionen von der Förderung ausgeschlossen. Baunebenkosten werden bis zu einer Höhe von 10% der förderfähigen Baukosten der KG a) anerkannt. Die dazugehörige Anwuchspflege wird bis maximal zwei Jahre (1 Jahr Fertigstellungspflege; 1 Jahr Entwicklungspflege) anerkannt, soweit sie Bestandteil der Bauausführung sind und innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen.

Mit diesen Investitionen werden folgende Maßnahmen realisiert:

- Ausbau und grundhafte Erneuerung der Toilettenanlage in der Goethestraße in Schwerin einschließlich neuer Sanitäreanlagen, der Freitreppenanlage und der Bepflanzung unter Berücksichtigung der Vorgaben der Denkmalschutzbehörde,

nach den Planungs- und Kostenunterlagen des Ingenieurbüros Gillner & Partner GmbH, Conrader Weg 26a, 19063 Schwerin 08.07.2010 und 06.10.2010 und der baufachlichen Bewertung der Landeshauptstadt Schwerin, Zentr. Gebäudemanagement, Friesenstraße 29, 19059 Schwerin vom 16.08.2010.

Die Zuwendung dient dem Zweck, mit der grundlegenden Erneuerung der Toilettenanlage in der Goethestraße die touristische Infrastruktur in der Stadt Schwerin und der Region nachhaltig zu verbessern.

Förderfähige Investitionssumme:	333.295,00EUR
Fördersatz:	75 %
Investitionszuschuss (gerundet):	<u>249.900,00 EUR</u>

Zu den förderfähigen Kosten zählen nicht die Kosten, die bei der Errichtung von Ver- und Entsorgungsanlagen durch den jeweiligen Versorgungsträger zu übernehmen sind. Diese Kosten dürfen nicht im Rahmen dieser Förderung abgerechnet werden. Bei Verstoß gegen diese Auflage kommen eine anteilige Aufhebung und Rückforderung in Betracht.

Für den Fall, dass für die vorgenannten Investitionen die Möglichkeit des Vorsteuerabzugs gem. § 15 des Umsatzsteuergesetzes gegeben ist, werden nur die Nettorechnungsbeträge (Preise ohne Umsatzsteuer) als förderfähig anerkannt. Die Zuwendung ist dann anteilig zu kürzen.

Dem Vorhaben liegt folgender Finanzierungsplan zugrunde:

	<u>EUR</u>
Eigenmittel: (davon Kredite:	119.995,00 0,00)
Zuschuss:	<u>249.900,00</u>
insgesamt:	<u>369.895,00</u>

1.3. Bewilligungszeitraum

Der Zuschuss kann für Ausgaben im Rahmen des Zuwendungszwecks längstens bis zum
31.03.2012 (Bewilligungszeitraum)

verwendet werden.

Unter Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum zu verstehen, währenddessen das zu fördernde Projekt materiell und finanziell abzuwickeln ist. Der Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich nur eingehalten, wenn

- die Durchführung innerhalb des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen wird,
- sämtliche anfallende Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraumes bezahlt werden und
- sämtliche Ihnen aufgrund der tatsächlichen Ausgaben zustehenden Fördermittel innerhalb des Bewilligungszeitraumes angefordert werden.

Die Bewilligungsbehörde kann den Bewilligungszeitraum – regelmäßig auf einen Antrag hin – nach pflichtgemäßem Ermessen und Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen verlängern.

1.4. Anforderung des Zuschusses

Der bewilligte Zuschuss steht Ihnen wie folgt zur Verfügung:

für bezahlte förderfähige Investitionen ab dem 01.01.2007
- aus Mitteln für 2012, anzufordern bis zum 31.03.2012
mit einem Betrag von

249.900,00 EUR

Der Zuschuss ist abweichend von Ziffer 1.3 der ANBest-K und Ziffer 1.4 der NBest-Bau nur soweit und nicht eher anzufordern, als er für die anteilige Erstattung im Rahmen bereits **bezahlter Rechnungen** benötigt wird.

Jede Mittelanforderung ist gemäß NBest-Bau Ziffer 1.4. auf dem beiliegenden Formular „Mittelanforderung“ von der Bauverwaltung des Zuwendungsempfängers zu bestätigen.

Eine Auszahlung bewilligter Mittel erfolgt nur auf Rechnungen, die nach dem 31.12.2006 bezahlt wurden.

Bei Gewährleistungsansprüchen ist eine anteilige Förderung nur dann möglich, wenn diese durch Bankbürgschaft gemäß § 17 Absatz 4 VOB/B oder durch Zahlung auf ein Sperrkonto gemäß § 17 Absatz 5 VOB/B gesichert werden.

Einbehalte auf eigenem Verwahrkonto gemäß § 17 Absatz 6 (4) VOB/B bzw. lediglich buchhalterische / kameralistische Rückstellungen gelten nicht als bezahlt und werden nicht bezuschusst.

Wir behalten uns vor, die Auszahlung der Schlussrate in Höhe von bis zu 5 % des Gesamtzuschusses nach Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Abschnitt 1.5. des Zuwendungsbescheides vorzunehmen.

Sie haben die Möglichkeit, vor Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres die zeitliche Verschiebung ihres Zuschussbedarfs mitzuteilen und eine Änderung der Mittelbereitstellung zu beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung der Anforderungsfrist oder auf Übertragung der Mittel in Folgejahre besteht jedoch nicht.

Soweit die Mittellage und die Belange des Zuwendungsempfängers es erlauben, behalten wir uns eine Umplanung des vorübergehend nicht oder verspätet benötigten Teilzuschusses auf spätere Haushaltsjahre vor.

Sofern es absehbar ist, dass das Vorhaben nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes realisiert werden kann, ist dieser Sachverhalt unverzüglich und unter Angabe der Gründe schriftlich anzuzeigen.

Sollte die Zuwendung nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung, damit die verbleibenden Mittel noch rechtzeitig für ein anderes Projekt im Lande eingesetzt werden können.

Der Zuschuss kann erst ausgezahlt werden, wenn dieser Bescheid bestandskräftig geworden ist. Der Bescheid wird einen Monat nach Bekanntgabe bestandskräftig, sofern Sie keinen Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern erhoben haben. Sie können die Bestandskraft sofort herbeiführen, indem Sie mit beiliegendem Formblatt auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.

1.5. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist bis zum

30.09.2012 (Termin)

auf dem als Anlage übergebenen Vordruck „Verwendungsnachweis“ einschließlich des Prüfvermerkes des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes dem Landesförderinstitut MV und zeitgleich der benannten fachtechnischen Dienststelle zu übergeben.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Verlängerung der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises.

Folgende Institutionen sind - neben der Bewilligungsbehörde und von ihr hierzu beauftragten Stellen - jederzeit zur Prüfung des Vorhabens vor Ort und anhand der Rechnungs- und Buchführungsunterlagen berechtigt:

- der Landesrechnungshof des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- der Bundesrechnungshof
- der Europäische Rechnungshof und die Finanzkontrolle der EU-Kommission.

Diese Stellen sind bei ihrer Prüfung zu unterstützen, ihnen sind alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

1.6. Baufachliche Prüfung

Für die baufachliche Prüfung des Projektes, die Überprüfung der Bauausführung sowie die fachtechnische Prüfung des Verwendungsnachweises nach Abschluss der Maßnahme ist die nachfolgend aufgeführte Dienststelle zuständig:

Landeshauptstadt Schwerin
Zentrales Gebäudemanagement Schwerin
Eigenbetrieb der Landeshauptstadt
Friesenstraße 29
19059 Schwerin

Diese Dienststelle ist gemäß NBest-Bau bei der Vergabe, Ausführung und Verwendungsnachweisprüfung zu beteiligen.

Die baufachliche Stellungnahme der o.g. Dienststelle zu den geprüften Bauunterlagen vom 16.08.2010 ist verbindlich und Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

1.7. Informations- und Publizitätsmaßnahmen

Auf der Baustelle ist ein Hinweisschild zu errichten, auf dem hinzuweisen ist, dass das Vorhaben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ mit Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union aus dem „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ gefördert wird.

2. Nebenbestimmungen

- a) Die Angemessenheit der Kosten nach dem jeweils anerkannten Stand der Technik muss für sämtliche Bestandteile des Vorhabens stets gegeben sein.
- b) Die Gesamtfinanzierung muss über die gesamte Laufzeit gesichert sein.
- c) Mit dem Vorhaben darf nicht vor der Bewilligungsentscheidung begonnen worden sein. Im Falle der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns darf nicht vor dieser begonnen worden sein.
- d) Sämtliche für das Vorhaben erforderlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren sind ordnungsgemäß durchzuführen.
- e) Die Erhebung von Benutzungsgebühren ist auf der Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 nur soweit zulässig, als dass die voraussichtlichen Kosten für die Einrichtung und Betreuung der Anlage gedeckt werden. Eventuelle jahresbezogene Überschüsse sind spätestens nach 3 Jahren in die Anlage zu reinvestieren. Diese Festlegung gilt nur für die förderfähigen Anlagenteile.
- f) Mit der Baumaßnahme ist erst nach Vorlage der baufachlichen Stellungnahme/n zur Planung gemäß Ziffer 6 ZBau § 44 LHO MV und unter Berücksichtigung deren Ergebnisse zu beginnen.

- g) Die Zweckbindung beträgt 25 Jahre und beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Hierbei ist der Zuwendungsempfänger für die ersten 15 Jahre an die Erfüllung der im zum Zeitpunkt der Bewilligung gültigen Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ genannten Voraussetzungen gebunden.

Für weitere 10 Jahre ist der Zuwendungsempfänger an folgende Bedingungen gebunden:

- Das grundsätzliche Förderziel der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird gewahrt; insbesondere muss das geförderte Projekt der Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft in der Region dienen und ein allgemeiner und diskriminierungsfreier Zugang gewährleistet sein.
- Eine Veräußerung oder grundsätzliche Änderung des Verwendungszwecks des geförderten Projekts oder Teilen hiervon sowie Stilllegung bzw. Abriss bedürfen der Zustimmung des Zuwendungsgebers.

- h) Werden geförderte Gegenstände vor Ablauf der zeitlichen Bindung nicht mehr für den Verwendungszweck benötigt oder ist der Verwendungszweck entfallen, ist der Zuwendungsgeber darüber zu informieren. Der Zuwendungsgeber entscheidet dann über das weitere Verfahren.

- i) Der Zuwendungsempfänger hat eine öffentliche, allgemeine und diskriminierungsfreie Nutzung der Toilettenanlage in der Goethestraße in Schwerin zu garantieren.

- j) Die Auftragsvergabe hat gemäß den Vergaberichtlinien bei öffentlichen Aufträgen zu erfolgen. Der Zuwendungsempfänger hat zu sichern, dass Aufträge gemäß VOL, VOB und VOF nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden.

Auf die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus vom 30.01.2009 (AmtBl. M-V 2009, S 100) wird hingewiesen.

- k) Alle, die Maßnahme betreffenden Belege sind entweder in Urschrift oder als beglaubigte Abschrift mindestens bis zum 31.12.2022 aufzubewahren.

- l) Nach Ziffer 2 NBest-Bau ist der Zuwendungsempfänger zur Führung einer Baurechnung verpflichtet. Die im Bauausgabebuch erfassten Investitionsausgaben müssen Grundlage der einzureichenden Mittelanforderungen sein.

Das Bauausgabebuch ist mit jeder Mittelanforderung vorzulegen.

- m) Spätestens mit der ersten Mittelanforderung muss das beiliegende Unterschriftsprobenblatt, ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben sowie gesiegelt, vorliegen.

- n) Mit der ersten Mittelanforderung, die Bauleistungen betrifft, ist eine Kopie des ersten der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages vorzulegen (keine Planungsleistungen).

- o) Da eine Kofinanzierung mit Mitteln des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) erfolgt, ist der Zuwendungsnehmer verpflichtet, Daten zu im Einzelnen noch zu bestimmenden Indikatoren zu erheben und der Bewilligungsbehörde zur Verfügung zu stellen.**

Bei Zuwiderhandlungen gegen die vorbezeichneten Verpflichtungen kommen eine Aufhebung des Zuwendungsbescheides und eine Rückforderung bereits gezahlter Beträge gemäß §§ 48 ff VwVfG M-V vollständig oder teilweise in Betracht.

3. Mitteilungspflichten

Auf die Ihnen nach Ziffer 5 der ANBest-K obliegenden Mitteilungspflichten machen wir aufmerksam. Wir weisen auf die Subventionserheblichkeit im Sinne des § 264 StGB aller Angaben im Förderverfahren hin.

4. Datenspeicherung

Die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuss stehenden Daten werden auf Datenträger der nachfolgend aufgeführten Stellen gespeichert:

- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern
- Bundesamt für Wirtschaft
- Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale in 19061 Schwerin, Werkstraße 213 erhoben werden.

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K); [Anlage 3a zu § 44 LHO]
- Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau); [Anlage 4a zu § 44 LHO]
- Erläuterungen und Bestimmungen aufgrund der Förderung aus dem „Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung“
- Vordruck Mittelanforderung mit Anlage
- Vordruck Bauausgabebuch
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Unterschriftsprobenblatt
- Erklärung über den Erhalt des Zuwendungsbescheides
- Flyer „Die Information der Öffentlichkeit über die Investitionen der Europäischen Union“

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Niemann



Werner Kehl